

Satzung

Über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.11.1973

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW. S. 656/SGV. NW 2020 und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) - BauO NW - hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seinen Sitzungen am 16.5.1973 und 2.10.1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die nach § 10 Abs. 2 BauO einzurichtenden Spielplätze für Kleinkinder.
- 2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BauO NW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

§ 2

Größe

- 1) Die Größe der Spielplätze muß 5 qm je Wohnung, mindestens aber 20 qm betragen.
- 2) Wohnungen, bei denen mit der ständigen Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist, wie Altersheime oder Wohnungen für Einzelpersonen, bleiben bei der Bestimmung der Größe nach Abs. 1 außer Betracht.
- 3) Geht die gem. Abs. 1 und 2 ermittelte Größe über 150 qm hinaus, müssen mehrere Anlagen geschaffen werden.

§ 3

Lage

- 1) Spielplätze sind im Lageplan einzutragen.
- 2) Spielplätze sind windgeschützt in sonniger Lage anzulegen. Sie müssen von den Wohnungen einsehbar sein.
- 3) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen öffentliche Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, feuergefährliche Anlagen, Gewässer sowie Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4
Beschaffenheit

- 1) Spielplätze sind mit einer mindestens 80 cm hohen Umwehrungen zu versehen. Umwehrungen sind so auszuführen, daß Verletzungen der Kleinkinder weitgehend ausgeschlossen sind. Die Verwendung von dornigen Gehölzen, Stacheldraht, spitzen Stäben u.ä. ist unzulässig.
- 2) Mindestens 50% der Fläche der Spielplätze sind als Rasen anzulegen. Die restliche Fläche ist so zu befestigen, daß Verletzungen weitgehend ausgeschlossen sind. Verboten sind insbesondere scharfkantiger Splitt und Betonplatten mit rauher Oberfläche. Die Befestigung muß so ausgeführt sein, daß die Oberfläche nach Regenfällen rasch abtrocknet.

§ 5
Ausstattung

- 1) Alle Kinderspielplätze sind mit Sandkästen auszustatten.
- 2) Die Größe der Sandkastenfläche beträgt pro Wohneinheit 1 qm, mindestens jedoch 5 qm. Übersteigt die hiernach erforderliche Größe 20 qm so ist ein weiterer Sandkasten anzulegen.
- 3) Die Sandkästen müssen rundum eingefast sein. Auf den Einfassungen sind gleichfalls rundum Sitzflächen aus Holz oder einem anderen Material mit annähernd gleichen Wärmeigenschaften anzubringen.
- 4) Auf den Spielplätzen soll für je 2 Wohnungen ein Sitzplatz geschaffen werden.
- 5) Übersteigt die Anzahl der Wohnungen, die für die Berechnung nach § 4 zugrunde zu legen sind, fünf, so soll der Spielplatz außerdem mit einem Spielgerät (z.B. Kriechrohr, Kletterbaum, Schaukel, Rutsche) ausgestattet werden. Über eine Anzahl von 10 Wohnungen hinaus, ist für je angefangene Wohnungen ein weiteres Spielgerät - jedoch nicht von derselben Art - aufzustellen. Die Spielgeräte sind stets in einem Sandbett aufzustellen.
- 6) Übersteigt die Größe eines Spielplatzes 100 qm, so ist er durch Pflanzungen oder geeignete Bauelemente so zu unterteilen, daß auch Spielflächen für Kleinstkinder entstehen. Für die Unterteilung gilt § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 6
Gemeinschaftsanlagen

- 1) Auf die Anlage von Spielplätzen auf den Einzelgrundstücken kann verzichtet werden, wenn in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m vom Grundstück eine entsprechende Gemeinschaftsanlage besteht oder errichtet wird und deren dauernde Benutzbarkeit durch Eintragung einer Baulast gem. § 99 Abs. 1 BauO NW öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- 2) Gemeinschaftsanlagen müssen den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

§ 7

Zeitpunkt der Errichtung

Spielplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Schlußabnahme (§ 96 Abs. 3 BauO NW) benutzbar hergestellt sein.

§ 8

Unterhaltung

Es ist sicherzustellen, daß die Spielplätze, ohne Zugänge und ihre Einrichtungen ständig in benutzbarem Zustand sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 101 BauO NW.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.